

Statuten der Schwimm Union Wien

(beschlossen von der Generalversammlung am 11.11.2023)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Schwimm Union Wien (Kurzbezeichnung SUW oder SU Wien). Er betreibt die Sparten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen, Wasserball und Behindertenschwimmen und ist offen für alle Personen. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der ganzen Welt, insbesondere auf das Bundesland Wien.

Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION Wien, des Landeschwimmverbandes Wien (LSV Wien) und des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV).

§ 2

Zweck

Die Erreichung des Vereinszwecks erfolgt auf Grundlage der ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und unter Wahrung der österreichischen Kultur sowie der Gleichbehandlung der Geschlechter und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder.

Er ist ein unpolitischer, gemeinnütziger (im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO)) und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Er ist bestrebt, den Schwimmsport in seinen fünf Sparten zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen.

Er kann sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Regelmäßiges Training in allen Sparten und Altersgruppen sowohl in leistungssportlicher Hinsicht als auch zur Förderung der Gesundheitspflege;
- b) Abhaltung von schwimmsportlichen Veranstaltungen, Vorträgen und Lehrgängen in allen fünf Sparten, sowie Teilnahme an solchen bei anderen Vereinen bzw. Verbänden;
- c) Abhaltung von diversen Veranstaltungen, insbesondere soll einmal jährlich eine Vereinsmeisterschaft in allen Sparten durchgeführt werden;
- d) Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland in allen Sparten;
- e) Aus- und Fortbildung von Funktionären, Trainern, Wertungs- und Schiedsrichtern und sonstigen Sportbetreuern in allen Sparten.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Aufnahmegebühren;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Trainingsbeiträge;
- d) Subventionen und Förderungen
- e) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
- f) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
- g) Einnahmen aus Sport- und anderen Veranstaltungen sowie Lotterien und dergleichen;
- h) Sponsoreneinnahmen (mit Werbetätigkeit des Vereines);
- i) Einnahmen aus Vermietung von Sportgeräten und -anlagen;
- j) Einnahmen aus Unterrichtserteilung und Vortragstätigkeit;
- k) Erträge aus Kapitalanlagen;
- l) Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen (z.B. Bandenwerbung) bzw. Liegenschaften und anderen Vermögensgegenständen;
- m) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken;

- n) Einnahmen aus Werbetätigkeit, insbesondere aus Werbung auf vereinseigenen Internetseiten.

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr können durch einfache Stimmenmehrheit von der Generalversammlung festgelegt werden.

Die Höhe der Trainingsbeiträge kann der Vorstand festlegen. Dafür ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Saisonmitglieder
- c) Außerordentliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene Personen über 16 Jahre, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

Saisonmitglieder sind Personen, die auf eine vereinbarte Zeit (max. 12 Monate) als Mitglied der Schwimm Union Wien angehören. Sie scheiden nach Beendigung der vereinbarten Zeit automatisch aus dem Verein aus.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die den Verein fördern und einen Unterstützungsbeitrag leisten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder werden in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit ernannt.

Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer sind auf die Dauer Ihrer Funktion ebenfalls ordentliche Mitglieder (ohne Pflicht zur Leistung eines Mitglieds- oder sonstigen Beitrages). Gleiches gilt für den von der Generalversammlung ernannte Ehrenpräsidenten.

Die Mitglieder nach den Punkten a), b) und c) besitzen aktives und passives Wahlrecht für alle Vereinsfunktionen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. Minderjährige durch Zustimmung des/der Obsorgeberechtigten.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Innerhalb der ersten 3 Monate nach Anmeldung kann der Vorstand jederzeit die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß §4 lit. b) bis d) entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des Versandes oder der E-Mail maßgeblich.
- 3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge – auch über den Austrittstermin hinaus – werden nicht zurückerstattet.
- 4) Bei Übertritt eines ausgebildeten Athleten zu einem anderen Verein, werden angefallene Ausbildungskosten dem Sportler vorgeschrieben. Ebenso kommen die Bestimmungen über den Vereinswechsel gemäß den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.
- 5) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich).
- 7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 6 von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Außerordentliche Mitglieder haben in den Versammlungen nur beratende Stimme. Es steht ihnen die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen des Vereines zu.

Saisonmitglieder haben Rechte und Pflichten von außerordentlichen Mitgliedern.

Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Gebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Mitglieder, welche mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, verlieren das Anrecht auf die Benützung der Vereinseinrichtungen und auf die Teilnahme an Training und Vereinsveranstaltungen.

§ 8

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist zugleich Rechnungsjahr und währt vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung (§§ 12 und 13),
- b) der Vorstand (§§ 14 bis 16),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 17) und
- d) das Schiedsgericht (§ 18).

§ 10

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle vier Jahre in der Zeit zwischen Anfang September und Ende Dezember statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Vereinsvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Versammlungsortes, der Beginnzeit und der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail einzureichen. Auf diese Frist ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden soll, Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenzeichen bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Obmann, bei dessen Verhinderung der 2. Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und etwaiger Vertreter;
Der Vorstand wird für vier Jahre – bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung – gewählt. Wiederwahl ist zulässig;
3. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, der zwei Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und der Trainingsbeiträge;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Ernennung zum Ehrenpräsidenten;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
10. Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;

Darüber hinaus kann die Generalversammlung als höchstes Gremium des Vereins auch zu allen anderen Fragen Beschlüsse fassen (Ausnahme: Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig).

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident,
- b) 1.Obmann,
- c) 2.Obmann,
- d) Schriftführer,
- e) Finanzreferent,
- f) Referent für Schwimmen,
- g) Referent für Wasserspringen,
- h) Referent für Synchronschwimmen,
- i) Referent für Wasserball,
- j) Referent für Schule und Behindertenschwimmen,
- k) Referent für Schwimmschule,
- l) Referent für EDV und Organisation,
- m) Referent für die Mitgliederverwaltung,
- n) bis zu vier Beiräten, sowie
- o) alle gegebenenfalls für die Vorstandsmitglieder d) – m) gewählten Stellvertreter.

Weiters ist seitens der Generalversammlung die Ernennung von Ehrenpräsidenten zulässig. Der Ehrenpräsident hat beratenden Sitz im Vorstand, aber kein Stimmrecht. Er wird auch nicht bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Vorstandes berücksichtigt.

Die Besetzung mehrerer der genannten Funktionen durch ein und dieselbe Person ist zulässig. Getrennt besetzt werden müssen aber jedenfalls die Funktionen „Präsident“, „1. Obmann“, „2. Obmann“, „Schriftführer“ und „Finanzreferent“.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert grundsätzlich von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten Generalversammlung, das heißt bis spätestens 31. Dezember des viertfolgenden Jahres. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Für kooptierte Vorstandsmitglieder- egal ob bereits nachträglich durch eine Generalversammlung genehmigt oder nicht – endet die Funktionsperiode im selben Zeitpunkt der Kooptierung tätigen Vorstand. Im Zuge einer außerordentlichen Generalversammlung können auch kürzere Funktionsperioden beschlossen werden.

Der Vorstand wird vom 1. Obmann, in dessen Verhinderung vom 2. Obmann, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der 1. Obmann, bei dessen Verhinderung der 2. Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Jugendmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3.

Weitere Mitglieder des Vereins, die dem Vorstand des OSV, dem Vorstand des LSV Wien, der Sportunion Wien oder der Sportunion Österreich angehören, haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimmen.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) **Der Obmann** führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Disposition) des Obmanns und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) **Der Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines und er verwaltet das Archiv
- 3) **Der Finanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er führt die Bücher bzw. Aufzeichnungen des Vereins. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Finanzreferenten der 2. Obmann bzw. die entsprechenden Stellvertreter.
- 4) Dem **Referenten für Schwimmen** obliegen alle schwimmsportlichen Angelegenheiten des Vereins, die sportliche Ausbildung der Mitglieder, die Ausschreibung und Durchführung von Schwimmveranstaltungen, Meldungen und die Durchführung einer Trainings - und Badeordnung. Er entscheidet selbständig über die Qualifikation der Schwimmer und über

Mannschaftsaufstellungen. Seinen Anordnungen in sportlichen Angelegenheiten ist unbedingt Folge zu leisten. Er hat den Schriftwechsel bei Starts von auswärtigen Mannschaften in Wien und bei Starts von Mitgliedern im Ausland bzw. in den Österreichischen Bundesländern zu pflegen. Vor Abschluss derartiger ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

- 5) Dem **Referenten für Wasserball** obliegen alle Angelegenheiten, die den Wasserballsport betreffen, wie die Schulung der Wasserballer und die Aufstellung der Mannschaften, über welche er selbständig entscheidet. Vor Abschlüssen von Wettspielen und Wettspielreisen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- 6) Dem **Referenten für Springen** obliegen alle Angelegenheiten, die das Wasserspringen betreffen, wie die Schulung der Kunst- und Turmspringer und die Meldungen zu Veranstaltungen. Er entscheidet selbständig über die Qualifikation der Springer. Vor Abschluss auswärtiger Verpflichtungen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- 7) Dem **Referenten für Synchronschwimmen** obliegen alle Angelegenheiten, die das Synchronschwimmen betreffen, wie die Schulung der SynchronschwimmerInnen und die Meldung zu Veranstaltungen. Er entscheidet selbständig über die Qualifikationen der SynchronschwimmerInnen. Vor Abschluss auswärtiger ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- 8) Dem **Referenten für Schule und Behindertenschwimmen** obliegen alle Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit zwischen Verein und Schule betreffen. Er betreut die behinderten Sportlerinnen beim Training und bei Wettkämpfen und ist die Verbindung zwischen Verein und Behindertenorganisationen. Er unterstützt die Referenten für Schwimmen, Springen, Synchronschwimmen und Wasserball bei der Betreuung der behinderten Mitglieder/Aktiven. Vor Abschluss auswärtiger Verpflichtungen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- 9) Dem **Referenten für die Schwimmschule** obliegen alle schwimmtechnischen Angelegenheiten des Vereins, die Ausbildung der Schüler. Er entscheidet selbständig über die Qualifikation der Schwimmer für die Einbindung in die Leistungsgruppen. Vor Abschluss derartiger Verpflichtungen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

- 10) Dem **Referenten für EDV und Organisation** obliegt die Pflege der vereinseigenen Internetseiten. Er hat die Referenten und den Vorstand in allen Angelegenheiten betreffend EDV zu beraten, zu unterstützen und über Auftrag des Vorstandes die notwendigen Schritte (Beschaffung/Erstellung der notwendigen Software) zu unternehmen.
- 11) Dem **Referenten für die Mitgliederverwaltung** obliegt die Administration aller Mitgliederangelegenheiten, wie z.B. Anmeldung beim Verein, beim Landesschwimmverband (LSV Wien) und beim Österreichischen Schwimmverband (OSV), die Führung einer Mitgliederkartei, die Vorschreibung der Beiträge und Selbstbehalte und die Einmahlung der überfälligen Beiträge. Das Einvernehmen mit dem Vorstand ist herzustellen.
- 12) **Die Beiräte** sind zur Unterstützung der Referenten gedacht. Sie haben überall dort helfend einzugreifen, wo Not an Fachkräften herrscht.

Die genauen Aufgabengebiete der Referenten und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Managers und dergleichen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 sinngemäß.

§ 16

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden. Es obliegt dem Schiedsgericht auch die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss (§ 6).

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung –, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, angehören.

Die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens hat entweder auf Wunsch des Vereinsvorstandes oder auf Wunsch der Mitglieder in eigener Sache zu erfolgen.

Das Ansuchen um Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich mit Angabe der gewählten zwei Schiedsrichter an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher die Einberufung des Schiedsgerichtes in die Wege leitet.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Der Schiedsrichterspruch ist acht Wochen nach Einlangen des Ansuchens, um Einleitung eines Verfahrens zu fällen und ist beiden Streitparteien mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Schiedsspruch steht innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Aufgabe des Briefes die Berufung an das Landesschiedsgericht der Sportunion Wien offen. Die Berufung an das Landesschiedsgericht ist über den Vereinsvorstand einzubringen und umgehend weiter zu leiten.

§ 17

Verbot des Dopings

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

Es gelten die jeweils gültigen Dopingbestimmung des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV)

§ 18

Bekanntnis zur Integrität im Sport

Die SUW mit allen Sparten bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Die SUW tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Die SUW richtet ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

§ 19

Strafen

Mitglieder, die gegen ihre im §7 angeführten Pflichten verstoßen, sind vom Vereinsvorstand zur Rechenschaft zu ziehen, gegebenenfalls mit Strafen zu belegen.

Als Strafen kommen in Betracht:

- a) Mahnung zu den Pflichten gegenüber dem Verein
- b) die niederschriftliche Verwarnung
- c) die Entrechtung auf Zeit (Startverbot, Entziehung von Begünstigungen usw.)
- d) der Ausschluss aus dem Verein (§§6 und 17)

§ 20

Misstrauensvotum

Gegen Vorstandsmitglieder, die sich Amtsüberschreitungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, kann seitens des Vorstandes das Misstrauensvotum mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden.

Vorstandsmitgliedern, denen das Misstrauen vom übrigen Vorstand ausgesprochen wurde, wird nahegelegt, ihre Funktion niederzulegen. Sie können jedoch nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden (§ 13).

§ 21

Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im

Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 22

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der SPORTUNION Wien zufallen und für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.

§ 23

Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.